

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zu den §§ 33c, 33d, 33i und
60a Abs. 2 und 3 GewO (SpielVwV)
vom 01.11.2007**

Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 33 c, 33 d, 33 i und 60 a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung sowie der Spielverordnung (SpielVwV)

Inhaltsübersicht

- 1 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c GewO)
 - 1.1 Anwendungsbereich
 - 1.2 Voraussetzungen für die Aufstellung, Aufstellenerlaubnis, Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes
 - 1.3 Unterbindung der Aufstellung, Rücknahme und Widerruf der Aufstellenerlaubnis und der Bestätigung
- 2 Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d GewO)
 - 2.1 Anwendungsbereich
 - 2.2 Erlaubnis (§ 33 d Abs. 1 GewO)
 - 2.3 Unterbindung der Veranstaltung, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis
- 3 Spielhallen und ähnliche Unternehmen (§ 33 i GewO)
 - 3.1 Anwendungsbereich
 - 3.2 Erlaubnis (§ 33 i GewO)
 - 3.3 Unterbindung des Betriebs, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis
- 4 Aufstellung von Spielgeräten, Veranstaltung anderer Spiele und Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 und 3 GewO)
 - 4.1 Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 60 a Abs. 2 Satz 1 GewO)
 - 4.2 Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO)
 - 4.3 Spielhallen und ähnliche Unternehmen (§ 60 a Abs. 3 GewO)

- 4.4 Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis
- 5 Unzulässigkeit von Jackpotsystemen und sonstigen Vergünstigungen (§ 9 SpielV)
- 6 Verbot von Fun Games (§ 6 a SpielV)
- 7 Verpflichtung zur Kontrolle
- 8 Gewerbezentralregister
- 9 Kosten
- 10 Zuständigkeiten
- 11 Anlagen

Rechtsgrundlagen:

§§ 15, 33 c ff., 33 i und 60 a Gewerbeordnung (GewO)

§§ 48, 49 und 52 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und entspr. landesrechtliche Vorschriften

Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV)

Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für andere Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung (Verordnung zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen -UnbBeschErtV)

Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung-MV)

Beim Vollzug der §§ 33 c, 33 d, 33 i und 60 a Abs. 2 und 3 der GewO und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen ist folgendes zu beachten:

1 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c GewO)

1.1 Anwendungsbereich

- 1.1.1 Die Bestimmung des § 33 c GewO regelt die Aufstellung von Spielgeräten, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen (d. h. mechanischen, optischen oder elektronischen) Vorrichtung ausgestattet sind und die die Möglichkeit eines Gewinnes (Nr. 1.1.1.2) bieten. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Geldspielgeräte wurden zum 1. Januar 2006 mit der 5. ÄnderungsV zur SpielV grundlegend neu gestaltet. Während zuvor auf die Ausgestaltung des einzelnen Spieles abgestellt wurde, sind jetzt für den Spielerschutz entscheidend Höchstgrenzen für den Stundenverlust (80 Euro – langfristig 33 Euro) sowie für den Gewinn (500 Euro). Darüber hinaus gibt es noch weitere den Spielerschutz fördernde Restriktionen, z.B. die Abschaltung des Spielgerätes nach einer Stunde dauernden Betriebes und die anschließende Nullstellung. Die neuen Rahmenbedingungen für die Spielgeräte ergeben sich aus den §§ 12 und 13 SpielV; wie früher wird die Übereinstimmung der Spielgeräte baumusterartig von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) geprüft.

Da künftig die Beachtung der o.g. Stundenschranken entscheidend ist, wird eine freiere Gestaltung der Spielabläufe ermöglicht, so dass in Zukunft nicht nur Geräte auf den Markt kommen können, die sich wie zuvor vom Ablauf her an den mechanisch betriebenen Walzengeräten orientieren, sondern ganz andere Spielgestaltungen offerieren. Dabei wird auch weiterhin das Spielergebnis vom Zufall bzw. durch eine selbstwirkende Programmsteuerung bewirkt, selbst bei Betätigung z.B. von Stopp- oder Risikotaste.

Neu ist auch, dass die Spielgeräte alle zwei Jahre auf ihre Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch einen Sachverständigen oder eine von der PTB zugelassene Stelle überprüft werden müssen („Geräte-TÜV“ – siehe Nr. 7).

Wenn von der PTB zugelassene Spielgeräte aufgestellt und betrieben werden, handelt es sich nicht um das Veranstellen von Glücksspiel im Sinne des § 284 StGB.

- 1.1.1.1 Zu den Spielgeräten mit einer technischen Vorrichtung in diesem Sinne gehören insbesondere Geld- und Warenspielgeräte.
Keine Spielgeräte im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 GewO sind Unterhaltungsspielgeräte. Das sind Geräte, die außer den gem. § 6a Satz 3 SpielV erlaubten maximal sechs Freispielen keinen Gewinn jedweder Art ermöglichen. Unterhaltungsspielgeräte können für andere Spiele im Sinne des § 33 d GewO verwendet werden (s. Nr. 2.1.1 Abs. 3), wenn der Spielausgang nicht oder nicht ausschlaggebend von einer technischen Vorrichtung im Sinne des Abs. 1, sondern im wesentlichen von der Geschicklichkeit des Spielers beeinflusst wird.

- 1.1.1.2 Der Gewinn darf nur in Euro-Bargeld (Geldspielgeräte, § 1 SpielV) oder in Waren (Warenspielgeräte, § 2 SpielV) bestehen; ein Gewinn ist auch die ganz oder teilweise Rückgewähr des Einsatzes. Nach § 13 I Nr. 7 SpielV dürfen bei Geldspielgeräten Gewinne nur unmittelbar am Gerät und nur in Euro-Bargeld ausgeworfen werden, wenn diese Geräte auf Grundlage der ab dem 1.1.2006 geltenden SpielV zugelassen sind. Bei Warenspielgeräten können die Gewinne auch in Form von Gewinnmarken ausgegeben werden; zulässig ist, dass der Gewinn aufgrund der Gewinnmarke von einem Dritten, z.B. einem Einzelhändler, ausgehändigt wird.

(z.B. Schiebespielgeräte (sog. Pusher-Geräte) nach Nr. 5 der Anlage zu § 5 a der SpielV)

- 1.1.2 Keine Anwendung findet § 33 c GewO auf die in § 33 h GewO bezeichneten Fälle. Hierzu wird auf Nr. 2.1.2 verwiesen.

- 1.1.3 Die PTB veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.ptb.de/Spielgeraete) die von ihr auf der Grundlage der seit dem 1.1.2006 gültigen Spielverordnung neu zugelassenen Geldspielgeräte. Sie kann dabei nicht nur die Beschreibung des Gerätes, sondern auch nähere Einzelheiten zum Betrieb und zu erlaubten Funktionen darstellen. Zulassungsnachträge, die eine Veränderung der veröffentlichten Information zum Inhalt haben, werden ebenfalls dort bekannt gemacht.

Ebenso werden dort auch widerrufen und zurückgenommene Zulassungen veröffentlicht.

1.2 **Voraussetzungen für die Aufstellung** **Bauart**

Nach § 33 c Abs. 1 Satz 1 GewO bedarf der Erlaubnis, wer im stehenden Gewerbe Spielgeräte der in Nr. 1.1.1 bezeichneten Art aufstellen will. Es handelt sich dabei um eine allgemeine Aufstellererlaubnis. Sie berechtigt den Inhaber, im gesamten Geltungsbereich der Gewerbeordnung Spielgeräte, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist (§ 33 c Abs. 1 Satz 2 GewO), an Orten aufzustellen, deren Geeignetheit zuvor von der zuständigen Behörde des Aufstellungsortes schriftlich bestätigt worden ist (§ 33 c Abs. 3 Satz 1 GewO). Der Erlaubnisinhaber kann deshalb jederzeit Geräte durch andere zugelassene Geräte ersetzen, ohne hierfür eine neue Erlaubnis oder

neue Bestätigung zu benötigen; dies gilt entsprechend auch für die gem. § 3 SpielV seit dem 01.01.2006 zusätzlich zulässigen Geräte.

Die Erlaubnis und die Bestätigung sind von dem Gewerbetreibenden zu beantragen, der Spielgeräte aufstellen und betreiben will (Aufsteller). Gewerbetreibende (z. B. Gastwirte), die einem Aufsteller lediglich ihre Räume - sei es auch gegen Entgelt oder eine Umsatzbeteiligung - zur Verfügung stellen, bedürfen keiner Erlaubnis nach § 33 c GewO. Diese zuletzt genannten Gewerbetreibenden haben selbst insbesondere darauf zu achten, daß der Aufsteller im Besitz der Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes ist und insgesamt nicht mehr Spielgeräte aufgestellt werden, als dies gemäß § 3 SpielV zulässig ist (§ 3 a SpielV). Auf die Bestimmung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 SpielV wird hingewiesen.

1.2.1 **Aufstellenerlaubnis (§ 33c Abs. 1 GewO)**

1.2.1.1 Die Aufstellenerlaubnis wird erteilt, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 33 c Abs. 2 GewO). Sind die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers nicht zweifelsfrei bekannt, so ist vor Erteilung der Aufstellenerlaubnis die Vorlage eines Führungszeugnisses für Behörden (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Abs. 1 GewO) zu verlangen. In Betracht kommt zusätzlich auch die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes und *die* Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis. Unzuverlässig ist, wer nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung bietet. Nach § 33 c Abs. 2 Satz 2 GewO ist in der Regel unzuverlässig, wer eine der dort genannten Verurteilungen aufweist. Im übrigen beurteilt sich die Zuverlässigkeit nach allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen. (vgl. Nr. 3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 35 GewO).

1.2.1.2 Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie enthält die in der Anlage 1 bezeichneten Angaben. Die Erteilung von Auflagen richtet sich nach § 33 c Abs. 1 Satz 3 GewO.

1.2.2 **Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33c Abs. 3 Satz 1 GewO)**

Diese Bescheinigung verschafft der Behörde einen Überblick darüber, wo in ihrem Bezirk Gewinnspielgeräte aufgestellt werden dürfen. Eine Überprüfung der Aufstellorte ist im Hinblick auf die zahlenmäßige Beschränkung der aufzustellenden Geräte (§ 3 SpielV) insbesondere dann angezeigt, wenn für einen Aufstellungsort mehrere Bestätigungen erteilt wurden. Letzteres ist möglich, weil die Bestätigung nicht in die zivilrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Aufsteller und dem Gewerbetreibenden eingreift, in dessen Betrieb die Geräte aufgestellt werden sollen. Im übrigen läßt die Bestätigung auch andere Erfordernisse (z. B. einer Erlaubnis nach § 33 i GewO) unberührt. Wechselt der Inhaber des Betriebes, in dem die Geräte aufgestellt sind, berührt dies nicht die Gültigkeit der Bestätigung.

- 1.2.2.1 Der in Aussicht genommene Aufstellort muss bei Geldspielgeräten den Anforderungen des § 1 SpielV und bei Warensielgeräten denen des § 2 SpielV genügen. Auf die in § 1 Abs. 2 §pielV auch i. V. m. § 2 Nr. 1 SpielV genannten Verbote wird besonders hingewiesen.

- 1.2.2.2 Die Bestätigung ist schriftlich zu erteilen. Sie enthält die in der Anlage 2 bezeichneten Angaben. Die Erteilung der Bestätigung ist gemäß § 6 Nr. 3 MV an das zuständige Finanzamt *entsprechend* den Vorgaben in der MV mitzuteilen.

Die höchstzulässige Zahl der Geld- oder Warensielgeräte für Spielhallen oder ähnliche Unternehmen kann nicht Gegenstand der Bestätigung sein. Diese Zahl ergibt sich unmittelbar aus § 3 Abs. 2 und 3 SpielV. Ebenso gehört nicht zum Inhalt der Bestätigung die Größe der Grundfläche im Sinne des § 3 Abs. 2 SpielV. Diese Grundfläche und die Zahl der danach zulässigen Spielgeräte sind als Hinweis aufzunehmen.

- 1.2.2.3 Nach § 33 c Abs. 3 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 GewO können Anordnungen gegenüber dem Aufsteller oder dem Gewerbetreibenden erlassen werden, in dessen Betrieb die Spielgeräte aufgestellt werden.

Bei Gaststätten (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 SpielV) ist darauf zu achten, dass der Aufstellungsplatz nicht die Kindern und Jugendlichen verbotene Betätigung des Spielgerätes begünstigt (vgl. § 6 Abs. 2 JuSchG). Bei bis zu zwei aufgestellten Geräten muss der Aufstellungsplatz so übersichtlich sein, dass er jederzeit unter der Kontrolle des Gewerbetreibenden bzw. eines Bediensteten steht, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt wird. Bei drei aufgestellten Geräten muss durch technische Sicherungsmaßnahmen an allen drei Geräten zusätzlich sichergestellt sein, dass eine Bedienung durch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 SpielV). Dies kann z.B. durch Einsatz eines verschließbaren Ein/Ausschalters oder von der Theke aus *durch Unterbrechung der Stromversorgung mittels Fernbedienung* geschehen. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Sicherungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 SpielV ist der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb die Spielgeräte aufgestellt sind, verantwortlich.

1.3 **Unterbindung der Aufstellung, Rücknahme und Widerruf der Aufstellererlaubnis und der Bestätigung**

Spielgeräte und Aufstellungsorte sind in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Bestimmungen des JuSchG und der SpielV (vgl. die Hinweise der Anlage 2) beachtet werden. Ggf. ist das Erforderliche zu veranlassen:

1.3.1 **Unterbindung der Aufstellung**

1.3.1.1 Die Aufstellung eines Spielgerätes kann durch eine gegen den Aufsteller gerichtete Maßnahme im Rahmen des § 15 Abs. 2 GewO unterbunden werden, wenn die erforderliche Aufstellererlaubnis im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 GewO nicht erteilt, zurückgenommen oder widerrufen wurde.

1.3.1.2 Die Aufstellung eines Spielgerätes kann außerdem durch eine gegen den Aufsteller – im Falle des nachfolgenden Buchstaben c auch gegen den Gewerbetreibenden, in dessen Betrieb das Gerät aufgestellt ist – gerichtete Maßnahme mit den Mitteln des (allgemeinen) Ordnungsrechts unterbunden werden, wenn

a) die Aufstellung ohne die erforderliche Bestätigung erfolgt (§ 33 c Abs. 3 Satz 1 GewO), sofern diese nicht von dem Aufsteller beantragt wird und die Voraussetzungen für die Erteilung gegeben sind,

b) in der Bestätigung enthaltene oder nachträglich erlassene vollziehbare Anordnungen nicht beachtet werden (§ 33 c Abs. 3 Satz 3 GewO),

c) mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufgestellt wird (§ 3 SpielV), wobei bei Spielgeräten mit zwei oder sogar mehreren Spielstellen die Zahl der Spielstellen entscheidend ist,

d) an dem Spielgerät das Zulassungszeichen nicht deutlich sichtbar angebracht ist (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SpielV);

an den Spielgeräten muß das Zulassungszeichen im Original angebracht sein; eine Fotokopie oder auch eine elektronische Anzeige von Aufstelldaten ist nicht ausreichend.

- e) das Spielgerät in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist,
- f) die Spielregel und der Gewinnplan nicht leicht zugänglich sind (die Notwendigkeit einer Nachfrage genügt dem nicht),
- g) bei Spielgeräten, die nach der ab dem 1.1.2006 geltenden SpielV zugelassen sind, der im Zulassungszeichen angegebene Beginn der Aufstellung oder die Ausstellung der erteilten Prüfplakette länger als 24 Monate zurückliegt (siehe hierzu Nr. 7)

(Übergangsvorschrift: bei Spielgeräten, die noch nach der bis zum 31.12.2005 geltenden SpielV zugelassen sind, die im Zulassungsbeleg und auf dem Zulassungszeichen vermerkte Ausstelldauer abgelaufen ist.)

1.3.2 **Ordnungswidrigkeiten**

Ungeachtet einer Unterbindung der Aufstellung können die mit Geldbuße bedrohten Zuwiderhandlungen gegen § 33 c GewO, die Vorschriften der SpielV oder § 6 JuSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden (§ 144 Abs. 1 Nr. 1d, Abs. 2 Nrn. 1, 3, 4 GewO für Ausübung im stehenden Gewerbe, § 145 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 7b, c GewO für das Reisegewerbe, § 19 Spiel V, § 28 Abs. 1 Nrn. 7, 8 JuSchG).

1.3.3 **Rücknahme und Widerruf der Aufstellenerlaubnis und der Bestätigung**

Rücknahme und Widerruf der Aufstellenerlaubnis nach § 33 c Abs. 1 Satz 1 GewO und der Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 Satz 1 GewO richten sich nach den §§ 48 und 49 VwVfG. Das Recht, die Urkunden zurückzufordern, ergibt sich aus § 52 VwVfG.

2 **Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d GewO)**

2.1 **Anwendungsbereich**

- 2.1.1 Nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO bedarf der Erlaubnis, wer im stehenden Gewerbe ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will. Andere Spiele in diesem Sinne sind Geschicklichkeitsspiele ohne technische Vorrichtung der in Nr. 1.1.1 erwähnten Art. Die Neufassung des § 33 e GewO durch das Änderungsgesetz vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2254) hat klargestellt, dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung auch für Geschicklichkeitsspiele zu versagen ist, die von Glücksspielen abgeleitet sind. Sie sind daher auch nicht erlaubnisfähig.

Gewinnspiele, die nicht im Zusammenhang mit Geldspielgeräten oder der Veranstaltung eines anderen Spiels angeboten werden, z.B. nur zu Werbezwecken wie sie häufig in Gaststätten veranstaltet werden, fallen dann nicht unter § 33 d GewO und sind daher erlaubnisfrei, wenn für die Teilnahme am Spiel weder ein offener noch versteckter Einsatz (z. B. über erhöhte Getränke- oder Eintrittspreise) verlangt wird; auch § 9 Abs. 2 SpielV ist hier nicht einschlägig.

Soweit mit Unterhaltungsspielgeräten, bei denen der Spielerfolg im wesentlichen von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt und die üblicherweise ohne die Möglichkeit eines materiellen Gewinns aufgestellt werden, gewerbsmäßig Spiele durchgeführt werden (z.B. Tischfußball-, Flipper-, TV-Spielmeisterschaften) und dabei Preise von materiellem Wert (z. B. nicht nur Siegerurkunden) ausgesetzt sind, wird ein anderes Spiel im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO veranstaltet. Sollen solche gewerbsmäßigen Spiele in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen veranstaltet und dabei Waren und nicht Geldgewinne ausgesetzt werden, so sind diese anderen Spiele im Hinblick auf § 5 SpielV dort nicht erlaubnisfähig bzw. als erlaubnisfreie Spiele im Sinne des § 5 a SpielV unzulässig.

- 2.1.2 Keine Anwendung finden die §§ 33 c bis 33 g GewO auf die in § 33 h GewO bezeichneten Fälle

- der Zulassung und des Betriebs von Spielbanken,
- der Veranstaltung von Lotterien (Geldgewinne) und Ausspielungen/Tombolen (Warengewinne),
- ausgenommen die gewerbsmäßig betriebenen Ausspielungen von geringwertigen Gegenständen auf Volksfesten, Jahr- und Spezialmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen (vgl. Nr. 4.2),
- der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO, die Glücksspiele im Sinne des § 284 StGB sind.

- 2.1.2.1 Glücksspiele im Sinne des § 284 StGB sind Roulette, Bakkarat, Ecarté, Kasinospiel, Ramso, Bara, Dromos und ähnliche Spiele, bei denen die Entscheidung über Gewinn und Verlust ausschließlich oder wesentlich vom Zufall abhängt.

Wird ein nach § 33 d GewO erlaubtes Spiel abweichend von den in der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bundeskriminalamtes festgelegten Spielregeln veranstaltet, handelt es sich ebenfalls um Glücksspiel.

- 2.1.2.2 Nach § 5 a SpielV ist für die gewerbsmäßige Veranstaltung eines Preisspiels oder eines Gewinnspiels in Schank-, Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben eine Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO nicht erforderlich, wenn das Spiel den Voraussetzungen der Anlage zu § 5 a SpielV entspricht und der Gewinn in geringwertigen Waren (Gestehungskosten bis max. 60 €) besteht. Zu den Warengewinnen rechnen auch Gewinne, die in Dienstleistungen bestehen.

Bei Preisspielen spielen mehrere Personen gemeinsam gegeneinander um einen Gewinn, der vom Veranstalter ausgesetzt wurde, z. B. bei Preisschaftskopf, Preiskegeln. Preisspiele können auch Canasta-, Billard-, Tischfußball- und Flipperturniere sowie Wettbewerbe unter Verwendung von elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten sein, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Preisspiele sind ferner dadurch gekennzeichnet, dass sie turniermäßig, d. h. wettkampfmäßig durchgeführt werden. Das setzt voraus, dass sich die Veranstaltung auf einen Zeitraum von mindestens einigen Stunden erstreckt und höchstens ein bis zwei Tage dauert. Bei Gewinnspielen spielen ein oder mehrere Spieler nicht gegeneinander, sondern gegen den Veranstalter um einen von diesem ausgesetzten Gewinn, z. B. bei Schießspielen, Ball-, Pfeil- und Ringwerfen.

Bestehen Zweifel, ob es sich um ein erlaubnisfreies Spiel gemäß § 5 a SpielV handelt, stellt das Bundeskriminalamt für das stehende Gewerbe, das zuständige Landeskriminalamt für das Reisegewerbe fest, ob die Voraussetzungen der Anlage zu § 5 a SpielV vorliegen (s. auch Nr. 4.2.2 Abs. 2).

2.2 Erlaubnis (§ 33d Abs. 1 GewO)

2.2.1 Voraussetzungen

- 2.2.1.1 Die Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO ist von dem Veranstalter des betreffenden Spiels zu beantragen.
Die Erlaubnis ist an eine bestimmte Person, an ein bestimmtes Spiel und an einen bestimmten Veranstaltungsort gebunden. Somit ist eine neue Erlaubnis auch dann erforderlich, wenn das Spiel von einem anderen Gewerbetreibenden übernommen wird, auch wenn die Geltungsdauer der Erlaubnis für den Vorbesitzer noch nicht abgelaufen ist.
- 2.2.1.2 Der Antragsteller muß eine Unbedenklichkeitsbescheinigung - bei serienmäßig hergestellten Spielen einen Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung - für das Spiel vorlegen, für dessen Veranstaltung er eine Erlaubnis beantragt (§ 33 d Abs. 2 GewO). Die Unbedenklichkeitsbescheinigung und deren Abdruck werden vom Bundeskriminalamt erteilt. Sie enthalten die in § 4 UnbBeschErtV genannten Angaben.
- 2.2.1.3 Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spiel veranstaltet werden soll, die Zuverlässigkeit nicht besitzt, die für die Veranstaltung des beabsichtigten Spiels erforderlich ist (§ 33 d Abs. 3 GewO). Auf Nr. 1.2.1.1 wird verwiesen. Bei der Veranstaltung von Spielen, bei denen der Gewinn in Geld besteht, sind strenge Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Veranstalters zu stellen.
- 2.2.1.4 Der Veranstaltungsort muß bei anderen Spielen im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO, bei denen der Gewinn in Geld besteht, den Anforderungen des § 4 SpielV, bei Spielen, bei denen der Gewinn in Waren besteht, den Anforderungen des § 5 SpielV genügen.
- 2.2.1.4.1 Für Spiele, bei denen der Gewinn in Geld besteht, darf die Erlaubnis dementsprechend nur erteilt werden, wenn sie in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (Nr. 3.1.1) im Sinne des § 33 i GewO veranstaltet werden sollen. Für dieselbe Betriebsstätte darf die Veranstaltung höchstens von drei Spielen, bei denen der Gewinn in Geld besteht, erlaubt werden. Dabei ist es unerheblich, ob drei verschiedene Spiele oder drei gleiche Spiele veranstaltet werden. Zusätzlich können auch Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Die höchstzulässige Zahl richtet sich nach § 3 Abs. 2 und 3 SpielV.
- 2.2.1.4.2 Für die Veranstaltung eines Spieles, bei dem der Gewinn in Waren besteht, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn das Spiel in einer

Schank- oder Speisewirtschaft oder in einem Beherbergungsbetrieb veranstaltet werden soll und es sich nicht um einen der in § 1 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 SpielV genannten Betriebe handelt (§ 5 SpielV). Im übrigen gilt § 3 Abs. 1 SpielV entsprechend, d. h., es dürfen höchstens drei Spiele veranstaltet und zusätzlich höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.

2.2.2 Erteilung einer Erlaubnis

Die Erlaubnis ist dem Veranstalter schriftlich zu erteilen. Sie enthält die in Anlage 3 bezeichneten Angaben. Die Erteilung der Erlaubnis ist gemäß § 6 Nr. 4 MV an das zuständige Finanzamt entsprechend den Vorgaben in der MV mitzuteilen.

Die Erlaubnis ist für die Geltungsdauer der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder deren Abdruckes zu erteilen, es sei denn, dass der Antragsteller die Erlaubnis für einen kürzeren Zeitraum beantragt oder besonderer Anlaß für eine kürzere Befristung besteht (§ 33 d Abs. 1 Satz 2 GewO).

Die Erteilung von Auflagen richtet sich nach § 33 d Abs. 1 Satz 2 GewO.

2.3 Unterbindung der Veranstaltung, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO, bei denen der Gewinn in Geld besteht, ist intensiv zu überwachen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass verbotene Glücksspiele durchgeführt werden (§ 284 StGB), sind die Polizeibehörden unverzüglich einzuschalten.

2.3.1 Unterbindung

2.3.1.1 Die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO kann durch eine gegen den Veranstalter gerichtete Maßnahme im Rahmen des § 15 Abs. 2 GewO unterbunden werden,

a) wenn die erforderliche Erlaubnis nicht erteilt, zurückgenommen oder widerrufen wurde,

b) wenn das Spiel abweichend von den Bedingungen der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder deren Abdruckes veranstaltet wird.

2.3.1.2 Das Spiel kann außerdem durch eine gegen den Veranstalter gerichtete Maßnahme mit den Mitteln des [allgemeinen] Ordnungsrechts unterbunden werden,

a) wenn bei dem Spiel die Spielregeln oder der Gewinnplan nicht deutlich sichtbar angebracht sind (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SpielV),

b) wenn die für das Spiel erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung, deren Abdruck oder der Erlaubnisbescheid am Veranstaltungsort nicht zur Einsichtnahme bereitgehalten werden (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SpielV),

2.3.1.3 **Ordnungswidrigkeiten**

Ungeachtet einer Unterbindung der Veranstaltung eines anderen Spiels können die mit Geldbuße bedrohten Zuwiderhandlungen gegen § 33 d GewO, die Vorschriften der SpielV oder § 6 JuSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden s. Nr. 1.3.2.

2.3.2 **Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis**

Die Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 GewO muß gemäß § 33 d Abs. 4 GewO zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn die dort genannten Tatbestände vorliegen.

Werden bei der Veranstaltung eines anderen Spieles Auflagen nicht beachtet oder ist gegen § 6 JuSchG verstoßen worden, so kann die Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen werden (§ 33 d Abs. 5 GewO).

3 **Spielhallen und ähnliche Unternehmen (§ 33 i GewO)**

3.1 **Anwendungsbereich**

3.1.1 Nach § 33 i GewO bedarf der Erlaubnis, wer im stehenden Gewerbe eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend

- der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 Satz 1 GewO) und/oder
- der Veranstaltung anderer Spiele mit Geldgewinn im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO und/oder
- der Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit dient.

Bauliche Anforderungen können nicht auf § 33 i GewO gestützt werden.

3.1.1.1 Allgemeine Anforderungen

Bei dem Begriff "Spielhalle" nach § 33 i GewO geht das Bundesverwaltungsgericht von einem baulich-räumlichen Spielhallenbegriff aus und versteht darunter mindestens einen Raum, in dem das Spielhallengewerbe ausgeübt werden soll und kann (Betriebsstätte). Daher entscheiden räumliche Kriterien darüber, ob eine Betriebsstätte gesonderte Erlaubnisfähigkeit besitzt. Betriebsorganisatorische Regelungen sowie die Eigentumsverhältnisse sind nicht ausreichend.

Benachbarte Spielhallen sind dann gesondert erlaubnisfähig, wenn jede dieser Spielhallen eigene Betriebsstätteneigenschaft besitzt. Die Sondierung von benachbarten Betriebsstätten muß bei natürlicher Betrachtungsweise optisch in Erscheinung treten. Die einzelnen Spielhallen müssen baulich und optisch deutlich voneinander abgegrenzt sein, insbesondere kommt der baulichen Geschlossenheit der einzelnen Spielhalle und ihrer Eingangssituation nach der Rechtsprechung für die Frage der gesonderten Erlaubnisfähigkeit indizielle Bedeutung zu. Daher werden für die Annahme der gesonderten Erlaubnisfähigkeit bis zur Decke reichende und undurchsichtige Trennwände erforderlich sein; Türen zwischen einzelnen Spielhallen schließen dann die gesonderte Erlaubnisfähigkeit aus, wenn sie auch vom Publikum benutzt werden können. Die Eingänge zu den einzelnen Spielhallen müssen sich ebenfalls optisch und baulich deutlich voneinander absetzen und mit Türen versehen sein. Außerdem darf die Betriebsfähigkeit jeder Spielhalle nicht durch die Schließung der anderen Spielhallen beeinträchtigt werden können; das wäre z. B. der Fall, wenn eine Spielhalle nur durch eine andere betreten werden könnte.

Eine optische Sonderung ist dann nicht mehr gegeben, wenn z. B. ein Hauseingang, in dem Spielgeräte aufgestellt sind, ausschließlich zu Spielräumen führt und beliebigen Passanten nicht als Durchgang dienen kann, er somit seine Prägung ausschließlich und vollständig von den an ihr gelegenen Spielhallen empfängt. Wird für Spielhallen eine einheitliche Bezeichnung und Gestaltung zur Straße hin gewährt, ist eine opti-

sche Sonderung ebenfalls nicht mehr gegeben. Unterschiedliche Einrichtung und Farbgebung der verschiedenen Spielhallen können allenfalls als Mittel zur gestalterischen Auflockerung gewertet werden und sind für die Beurteilung unerheblich.

Da sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Spielhalle als ein Raum darstellt, muß bei einem mehrgeschossigen Objekt besonders geprüft werden, ob es den Spielhallenbegriff erfüllt. Handelt es sich danach um mehrere Spielhallen, hängt deren Erlaubnisfähigkeit davon ab, dass jede für sich eine eigene Betriebsstätteneigenschaft besitzt.

3.1.1.2 Internet-Cafes¹

Stellt ein Gewerbetreibender in seinen Räumen Computer auf, die sowohl zu Spielzwecken als auch anderen Zwecken genutzt werden können, bedarf es nach dem Urteil des BVerwG vom 9.3.2005² einer Spielhallenerlaubnis, wenn der Schwerpunkt des Betriebs in der Nutzung der Computer zu Spielzwecken liegt; dann greift auch das Anwesenheitsverbot für Kinder und Jugendliche gemäß § 6 JuSchG sowie die anderen einschlägigen jugendschutzrechtlichen Bestimmungen.

Da Computer mit Internetzugang nicht nur zu Informations- und Kommunikationszwecken, sondern auch für Spiele genutzt werden können, sind sie grundsätzlich als Unterhaltungsspielgeräte und Internet-Cafes damit als Spielhallen anzusehen. Dies gilt jedoch nicht,

- a) wenn der Betreiber des Internet-Cafes das Spielen ausdrücklich untersagt (z.B. durch Aushang oder in einer Nutzerordnung) und entsprechende Maßnahmen für eine Durchsetzung dieses Verbots ergreift (durch Aufsichtspersonal, Sichtkontrolle, Kontrolle der Log-Files oder vergleichbar wirksamer Maßnahmen) oder
- b) wenn das on- oder offline Spielen an Computern zwar möglich ist, es dem Betrieb jedoch an dem „typischen Spielhallenfluidum“ fehlt. Diese Einordnung hängt vom Einzelfall ab und lässt sich nicht bereits aufgrund einer abstrakten Nutzungsmöglichkeit der vorhandenen Computer zu Spielzwecken herleiten. Vielmehr ist zu prüfen, ob nach den o.g. Gesamtumständen die Betriebsräume hauptsächlich dem Spielzweck gewidmet sind und einer anderweitigen Nutzung der Computer dahinter zurücktritt.

¹ Die Ausführungen entsprechen inhaltlich dem Beschluss der Obersten Landesjugendbehörden zur jugendschutzrechtlichen Einordnung von gewerblichen Internet-Cafes vom 29./30.09.2005.

² abgedr. in GewArch 2005, S. 292

Es handelt sich nicht um eine Spielhalle, wenn der Betrieb in nicht unerheblichem Maße Medienkompetenz fördert oder arbeitsmarkt- bzw. bildungspolitischen Zwecken dient.

Das setzt voraus:

- geeignetes Fachpersonal und
- die Sicherstellung eines altersgerechten Zugangs zu nach dem Jugendschutzgesetz altersgekennzeichneten Spielen und
- das Vorliegen einer Nutzungsordnung, die die vorgenannten qualifizierten Nutzungsziele und Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen festschreibt und deren Einhaltung vom Betreiber auch durchgesetzt wird.

Auf Einzelrechnern und Spielkonsolen fest installierte oder über Server in Netzwerken verfügbar gemachte Spielprogramme i.S. des § 12 Abs. 1 JuSchG dürfen Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Einrichtungen nur zugänglich gemacht werden, wenn es sich um Informations- und Lehrprogramme handelt oder wenn sie nach § 14 JuSchG für ihre Altersstufen freigegeben sind. Dies ist über geeignete Maßnahmen wie Alterskontrollen, bauliche Maßnahmen und Aufsicht sicher zu stellen. Diese Beschränkungen gelten auch für über das Internet oder über Bildträger zugänglich gemachte Filme und Trailer.

Online verfügbare Inhalte dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn unter Berücksichtigung der §§ 4 und 5 JMStV sichergestellt ist, dass eine Jugendbeeinträchtigung oder -gefährdung ausgeschlossen ist. Dies ist zu gewährleisten über

- Einsehen der Bildschirme durch das Aufsichtspersonal,
- die gelegentliche Kontrolle des Internetprotokolls sowie
- die Installation einer geeigneten Filterssoftware³

3.1.2 Aufstellung von Geldspielgeräten (§ 3 Abs. 2 SpielV)

Um das gleichzeitige Bespielen von mehreren Spielgeräten und die damit einhergehende gesteigerte Gefahr von Verlusten zu vermeiden, hat der Verordnungsgeber vorgegeben, dass Spielgeräte einzeln oder maximal in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten in einem Abstand von mindestens 1 Meter aufzustellen sind. Die Zweiergruppen sind dabei durch fest montierte und blickdichte Sichtblenden (z.B. auch Glasbausteine) in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante, zu trennen. Die Verwendung von Pflanzen als Sichtblende ist nicht zulässig. Nach der

³ Nach § 11 JMStV Abs. 2 müssen seit dem 01.04.2003 Jugendschutzprogramme von der Landesmedienanstalt im jeweiligen Bundesland anerkannt werden. Die Prüfung dieser Jugendschutzprogramme wird von der „Kommission für Jugendmedienschutz“ (KJM) durchgeführt.

Begründung zur 5. ÄnderungsVO der SpielV sind Sichtblenden dann nicht mehr erforderlich, wenn die Spielgeräte bzw. die Zweiergruppen in einem Abstand von mehr als 3 Metern nebeneinander stehen.

Sichtblenden entfallen auch, wenn Spielgeräte für den einzelnen Spieler uneinsichtbar sind, z.B. Rückwand an Rückwand aufgestellt sind. Entscheidend ist dabei, dass es dem Spieler nicht möglich ist, mehr als zwei Spielgeräte gleichzeitig zu bedienen.

3.1.3 Warnhinweise

Zum vorbeugenden Schutz gefährdeter oder bereits erkrankter Spieler fordert § 6 IV SpielV Warnhinweise sowie Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten. Der Aufsteller ist verpflichtet, in einer Spielhalle Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens deutlich sichtbar auszulegen (z.B. Handzettel). Nach der Begründung zur 5. ÄnderungsVO der SpielV gehört hierzu der Hinweis auf das Informations-Telefon zu Fragen der Glücksspielsucht der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Köln (01801/372700; E-mail: poststelle@bzga.de), die Spieler mit problematischem Spielverhalten berät.

3.1.4 Die Erlaubnis nach § 33 i GewO ist an eine bestimmte Person und an bestimmte Räume gebunden. Jede hierauf bezogene Änderung (z. B. Inhaberwechsel) macht eine neue Erlaubnis erforderlich.

3.1.5 Die Erlaubnis nach § 33 i GewO befreit nicht von den Erfordernissen der Erlaubnis und Bestätigung nach § 33 c GewO oder der Erlaubnis nach § 33 d GewO. Ist für den Betrieb eine Erlaubnis nach § 33 i GewO erforderlich, so darf die Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 GewO für die Veranstaltung eines anderen Spiels nicht vor dieser Erlaubnis erteilt werden.

3.2 Erlaubnis nach § 33 i GewO

3.2.1 Voraussetzungen

3.2.1.1 Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Betrieb des Unternehmens erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 33 i Abs. 2 Nr. 1 GewO). Auf Nr. 1.2.1.1 wird verwiesen.

- 3.2.1.2 Die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume müssen in ihrer Beschaffenheit und Lage den polizeilichen, d.h. den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen (§ 33 i Abs. 2 Nr. 2 GewO). Diese Anforderungen ergeben sich z. B. aus dem Baurecht oder auch aus dem allgemeinen Ordnungsrecht.

Die Erlaubnis nach § 33 i GewO darf daher insbesondere erst dann erteilt werden, wenn die baurechtliche Erlaubnis vorliegt oder sonst sichergestellt ist, dass in baurechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen. Die Erlaubnisbehörde hat bei der Bauaufsichtsbehörde darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der Möglichkeiten des Baurechts an die Spielhalle gemäß dem Schutzzweck des § 33 i GewO auch hinsichtlich der Größe und Übersichtlichkeit die notwendigen Anforderungen gestellt werden. Auflagen, die bauliche Anforderungen zum Inhalt haben (z. B. Toiletten, Fluchtwege), sollen in den Baugenehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Für das Verabreichen von alkoholischen Getränken und zubereiteten Speisen in der Spielhalle ist eine gesonderte Gaststättenerlaubnis erforderlich, es dürfen allerdings nur drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden (s. § 3 Abs. 3 SpielV).

Die Lage einer Betriebsstätte kann nicht mit der Begründung als polizeiwidrig eingestuft werden, sie ermögliche eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs. Die Befürchtung der übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs ist vielmehr ein selbständiger Versagungsgrund nach § 33 i Abs. 2 Nr. 3 GewO.

- 3.2.1.3 Der Betrieb des Gewerbes darf nicht eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse stehenden Einrichtung befürchten lassen (§ 33 i Abs. 2 Nr. 3 GewO).

Eine Versagung wegen übermäßiger Ausnutzung des Spieltriebs kommt nur in Betracht, wenn diese von derjenigen Spielhalle zu befürchten ist, für die die Erlaubnis begehrt wird; dabei sind benachbarte Spielhallen außer Betracht zu lassen (s. hierzu BVerwG, Urt. v. 9.10.1984, GewA 1985, 64).

3.2.2 Erteilung der Erlaubnis

- 3.2.2.1 Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie enthält die in Anlage 4 bezeichneten Angaben. Die Erteilung einer zeitlich befristeten Erlaubnis (vgl. Nr. 3.2.2.2) ist gemäß § 6 Nr. 2 MV dem zuständigen Finanzamt entsprechend den Vorgaben in der MV mitzuteilen.

Ein Grundrissplan mit der konzessionierten Gesamtfläche ist als Bestandteil des Erlaubnisbescheides diesem beizufügen. Die höchstzulässige Zahl der Geld- oder Warenspielgeräte kann demgegenüber nicht Gegenstand der Erlaubnis sein, da sie sich unmittelbar aus § 3 Abs. 2 und 3 SpielV ergibt. Ebenso gehört nicht zum Erlaubnisinhalt die Größe der Grundfläche im Sinne des § 3 Abs. 2 SpielV, die in der Regel nicht mit der konzessionierten Gesamtfläche identisch ist. Die Grundfläche ist jedoch als Hinweis aufzunehmen.

Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben die in § 3 Abs. 2 Satz 3 SpielV genannten Nebenräume außer Ansatz. Zu den Nebenräumen zählen aber die räumlich klar abgrenzbaren Flächen, z. B. für eine Aufsichtskabine, den Servicebereich oder den Windfang (vgl. OVG NW, Urt. v. 19.3.1990, GewA 1991, 24, [25], und BVerwG, Urt. v. 22.10.1991, GewArch 1992, 61).

- 3.2.2.2 Die Erlaubnis kann nach § 33 i Abs. 1 Satz 2 GewO unter den dort genannten Voraussetzungen mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen versehen werden; die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig. In Betracht kommende Auflagen sind beispielsweise,

- a) dass die Betriebsräume während der Betriebszeit ständig unverschlossen zu halten sind,
- b) dass der Erlaubnisinhaber oder die Personen, die zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles hiervon oder zur Beaufsichtigung bestellt sind (§ 9 Abs. 2 OWiG), während des Spielbetriebs ständig anwesend sein müssen (vgl. BVerwG GewArch 1991, 429 ff.),
- c) dass, sofern es nach der baulichen Struktur der Spielhalle erforderlich ist, mehr als eine Aufsichtsperson ständig während des Spielbetriebs anwesend sein muss,
- d) dass die Aufsichtspersonen und Spielleiter über die Verpflichtungen beim Betrieb der Spielhalle oder des ähnlichen Unternehmens zu belehren sind,

Die Begründungspflicht richtet sich nach § 39 VwVfG.

Unabhängig von Auflagen ist auf die Pflicht nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 6 JuSchG hinzuweisen, wonach durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang auf das Anwesenheitsverbot von Kindern und Jugendlichen in Spielhallen hinzuweisen ist.

3.3 Unterbindung des Betriebs, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Spielhallen und ähnliche Unternehmen sind in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Die Unterbindung einer ohne die erforderliche Erlaubnis betriebenen Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens richtet sich nach § 15 Abs. 2 GewO.

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis richten sich nach den §§ 48 und 49 VwVfG.

4 Aufstellung von Spielgeräten, Veranstaltung anderer Spiele und Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 und 3 GewO)

Für die Ausübung dieser Tätigkeiten ist unabhängig von den übrigen Verpflichtungen eine Reisegewerbekarte erforderlich (vgl. hierzu – ReisegewVwV, insbesondere Nr. 6).

4.1 Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 60a Abs. 2 Satz 1 GewO)

Im Reisegewerbe dürfen nur Warenspielgeräte aufgestellt werden (Ausnahme „reisende“ Spielhallen, siehe Nr. 4.3), und zwar nur auf den in § 2 Nr. 4 SpielV bezeichneten Veranstaltungen. Die Aufstellung ist erlaubnisfrei. Die Bauart der Geräte muß von der PTB zugelassen sein. Die Zahl der Geräte, die aufgestellt werden dürfen, ist nicht beschränkt (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SpielV).

Der Aufsteller hat den zu jedem Gerät gehörenden Abdruck des Zulassungsscheines und ggf. den Nachtrag hierzu am Aufstellungsort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

4.2 Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 60a Abs. 2 Satz 2 GewO)

- 4.2.1. Eine Erlaubnis nach § 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO, für das eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Landeskriminalamtes (§ 60 a Abs. 2 Satz 3 GewO) oder einen Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 33 e Abs. 4 GewO (Art. 1 Nr. 18 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 16. Juni 1998, BGBl. I S. 1291) vorgelegt werden muß, darf im Reisegewerbe nur auf den in § 5 SpielV bezeichneten Veranstaltungen und nur dann erteilt werden, wenn der Gewinn in Waren besteht. Eine zahlenmäßige Beschränkung dieser Spiele ist nicht vorgesehen (§ 5 Satz 2, § 3 Abs. 1 Satz 3 SpielV).
- 4.2.2. Soweit ein begünstigtes Spiel im Sinne des § 5 a SpielV veranstaltet wird, ist weder eine Erlaubnis nach § 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO noch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 GewO erforderlich. Begünstigt sind Preisspiele, Gewinnspiele, Ausspielungen und Jahrmarktspielgeräte, wenn sie die Anforderungen der Anlage zu § 5 a SpielV erfüllen und der Gewinn in Waren besteht (vgl. dazu Nr. 2.1.2.2). Nicht begünstigt sind allerdings Würfel- und Zahlenkesselspiele, da sie nicht die Anforderungen der Nr. 4 Satz 2 der Anlage zu § 5 a SpielV erfüllen.

In Zweifelsfällen kann eine Stellungnahme des Landeskriminalamtes eingeholt werden. Zu den Geräten im Sinne von Nr. 5 der Anlage zu § 5a SpielV zählen Schiebespielgeräte. Diese müssen im Einzelfall folgende Kriterien erfüllen:

1. Der Spielablauf ist von manuellen und technisch erkennbaren Steuerungseinflüssen abhängig.
2. Spielregeln und Gewinnplan mit Angaben zu Einsatz und Warengewinn in geltender Währung sind am Gerät angebracht (s. § 6 Abs. 2 Satz 1 SpielV).
3. Als Einsatz werden vom Gerät allein Geld oder Spielmarken angenommen.
4. Das Gerät verwendet kein Geld im Spielablauf außer zur Einbehaltung des Einsatzes (s. § 6 Abs. 3 Satz 1 SpielV).
5. Die angebotenen Gewinne bestehen ausschließlich aus Warenbezugsmarken (Gewinnmarken), die nicht mit den Spielmarken identisch sein dürfen, und werden unmittelbar nach jedem Spiel, in dem sie gewonnen werden, ausgegeben.
6. Das Gerät weist keine Gutschriften, Punkte o.ä. aus, mit denen weitergespielt werden kann. Gewonnene Marken passen nicht in die Einsatzannahme.

7. Der Höchstwert für einen Warengewinn wird eingehalten.
8. Die Summe der Werte aller Warenbezugsmarken, die in einer Serie von 300 Spielen gewonnen werden, entspricht mindestens der Hälfte der Einsätze. Dies kann durch Zählung der Ein- und Ausgabewerte ggf. mit Hilfe eingebauter Zähler nachgewiesen werden.
Eine Zählung kann sich erübrigen, wenn ein Schiebespielgerät für jede herunterfallende Spielmarke eine Warenbezugsmarke ausgibt, deren Wert mindestens dem halben Wert einer Spielmarke entspricht.

Bestehen Zweifel, ob es sich um ein erlaubnisfreies Gerät nach Nr. 5 der Anlage zu § 5a SpielV handelt, so leistet die PTB Amtshilfe, insbesondere zu Fragen der Ausschüttungsquote.

4.3 **Spielhallen und ähnliche Unternehmen (§ 60a Abs. 3 GewO)**

Der Begriff der Spielhalle oder des ähnlichen Unternehmens setzt voraus, daß der Betrieb durch die räumliche Abgrenzung und die Art und Anzahl der Unterhaltungsspielgeräte oder der anderen Spiele das Gepräge einer Spielhalle erhält. Eine Erlaubnispflicht für Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 60 a Abs. 3 GewO ist nicht schon dann anzunehmen, wenn lediglich ein oder mehrere Warenspielgeräte aufgestellt oder andere Spiele mit Warengewinn veranstaltet werden. Nach außen offene Geschäfte (z. B. Anhänger, Stände), die nicht betreten werden können, stellen in der Regel keine Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift dar.

Die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens darf nach § 60 a Abs. 3 GewO nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 i GewO erfüllt sind. Die Erlaubnis befreit nicht von der Erlaubnispflicht des § 60 a Abs. 2 GewO für die Veranstaltungen anderer Spiele.

4.4 **Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis**

4.4.1 **Erteilung**

- 4.4.1.1 Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Sie enthält die in der Anlage 5 bezeichneten Angaben. Die Angaben über die zulässigen Veranstaltungsplätze in der Unbedenklichkeitsbescheinigung sind zu beachten.

Die Erlaubnis ist für die Dauer der Veranstaltung (Jahrmarkt o. ä.), längstens jedoch für die Geltungsdauer der Unbedenklichkeitsbeschei-

nigung und nicht über die Geltungsdauer der Reisegewerbekarte hinaus zu erteilen. Bei Erteilung einer Erlaubnis ist dies gemäß § 6 Nr. 2 MV der zuständigen Finanzbehörde entsprechend den Vorgaben in der MV mitzuteilen. Die Geräte/Spiele der Anlage zu § 5a SpielV bedürfen gemäß § 5a keiner Erlaubnis; soweit nach alter Rechtslage befristete Erlaubnisse erteilt worden sind, enthalten diese keine Rechtswirkungen mehr.

- 4.4.1.2 Für den Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens und die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO durch dieselbe Person in einem einzigen Unternehmen im Reisegewerbe ist eine einheitliche Erlaubnis zu erteilen.
- 4.4.1.3 Auflagen für die Veranstaltung eines anderen Spieles richten sich nach § 33 d Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 60 a Abs. 2 Satz 4 GewO, für Spielhallen oder ähnliche Unternehmen nach § 33 i Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 60 a Abs. 3 Satz 2 GewO (vgl. hierzu Nr. 3.2.2.2).
- 4.4.1.4. Gemäß § 6 MV hat die zuständige örtliche Ordnungsbehörde das jeweils zuständige Finanzamt bezüglich der Erteilung von Bescheinigungen über die Geeignetheit der Aufstellungsorte für Spielgeräte (§ 33c GewO) sowie über die Erteilung von Erlaubnissen zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d GewO) zu informieren.

4.4.2 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Für die Rücknahme bzw. den Widerruf der Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele gilt § 33 d Abs. 4 und 5 GewO entsprechend.

Die Rücknahme bzw. der Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens richtet sich nach den §§ 48 und 49 VwVfG.

5 Unzulässigkeit von Jackpotsystemen und sonstigen Vergünstigungen (§ 9 SpielV)

5.1 *Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen gewähren. § 9 Abs. 1 SpielV nennt als besonders hervorzuhebende Regelbeispiele für Vergünstigungen, die an den Spieler nicht gewährt werden dürfen, unentgeltliche Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen. Als Warengewinn dürfen nur Gegenstände angeboten werden, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten. Darüber hinaus dürfen die gewonnenen Gegenstände nicht zurückgekauft werden.*

5.2 Zur Vermeidung von missbräuchlichen Gestaltungen und zur Sicherstellung der Gewinn- und Verlustgrenzen des § 13 SpielV ist der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles verpflichtet, dem Spieler, neben der Ausgabe von Gewinnen über gemäß den §§ 33c und 33d der GewO zugelassene Spielgeräte oder andere Spiele, keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht zu stellen und keine Zahlungen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen zu gewähren (§ 9 Abs. 2 SpielV). Damit sind auch werbliche Jackpots (sog. ungekoppelte Jackpots) verboten. Sie sind eine Umgehung von § 13 SpielV. Für die Unzulässigkeit der Jackpot-Systeme macht es keinen Unterschied, ob diese mit den Geldspielgeräten gekoppelt sind – dies würde bereits die von der PTB geprüfte Bauart der Geräte ändern und damit die Betriebs-erlaubnis hinfällig machen - oder unabhängig von dem Spielbetrieb der Geräte laufen, also nicht von den Einsätzen an den Geräten gespeist und auch unabhängig von den Spielergebnissen an den Geräten den Jackpot auszahlen (ungekoppelter Jackpot). Dasselbe gilt für Jackpot-systeme, die auch mit Unterhaltungsspielgeräten gekoppelt sind sowie für Jackpot-Systeme, die über Internetterminals aktiviert werden können. Zulässig sind lediglich die in den von der PTB zugelassenen Geldspielgeräten integrierten „Jackpots“; diese Jackpots müssen im Betrieb die 2 Euro-Gewinngrenze einhalten.

Sinngemäß bezieht sich § 9 Abs. 2 SpielV nur auf spielbezogene Vergünstigungen. Nicht betroffen ist daher die Gewährung von unentgeltlichen Verköstigungen, wie Kaffee, Brötchen, Kuchen u.ä..

§ 9 Abs. 2 SpielV verbietet bestimmte Werbemaßnahmen gegenüber einem Spieler, damit der Anreiz zum Spielen gedämpft wird. Daraus folgt, dass das Verbot des § 9 Abs. 2 nur in den Bereichen Anwendung finden kann, in denen Geldspielgeräte oder andere Spiele angeboten werden, d.h. hierunter fallen grundsätzlich alle Spielhallen und sonstige Betriebe, in denen Geldspielgeräte oder andere Spiele veranstaltet werden dürfen. Es kommt daher nicht darauf an, mit welchen Absichten der Kunde eine der o.g. Örtlichkeiten, z.B. eine Gaststätte oder Spielhalle betritt, soweit dort Spiele angeboten werden. Ebenso ist es unerheblich, wenn das Jackpotangebot zivilrechtlich – z.B. durch einen anderen Betreiber – von dem Spielangebot getrennt ist.

6 _Verbot von Fun-Games (§ 6 a SpielV)

Zur Absicherung des ausschließlichen Einsatzes von PTB-geprüften gewerblichen Geldspielgeräten und zur Vermeidung illegaler Spielangebote wurde durch die 5. ÄnderungsVO zur SpielV mit dem § 6a ein weitreichendes Verbot von Gewinnspielgeräten eingeführt, die derzeit unter dem Begriff der „Fun Games“ subsumiert werden.

Danach ist die Aufstellung und der Betrieb von Spielgeräten, die keine Bauartzulassung oder Erlaubnis nach den §§ 4, 5, 13 oder 14 SpielV erhalten haben oder die keiner Erlaubnis nach § 5a bedürfen, dann verboten, wenn

- diese als Gewinn Berechtigungen zum Weiterspielen sowie sonstige Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen anbieten oder
- auf der Grundlage ihrer Spielergebnisse Gewinne ausgegeben, ausgezahlt, auf Konten, Geldkarten oder ähnliche zur Geldauszahlung benutzbare Speichermedien aufgebucht werden.

Ergänzt werden diese Verbote durch das ausdrückliche Verbot der Einsatzrückgewähr (§ 6a S. 2 SpielV) und die Beschränkung der Gewährung von Freispielen (§ 6a S. 3 SpielV). Diese sind nur zulässig, wenn sie ausschließlich in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an das entgeltliche Spiel in einem eigenständigen neuen Spielvorgang abge spielt werden. Je entgeltlichem Spiel dürfen nicht mehr als sechs Freispiele gewonnen werden können.

Die bisher regelmäßig in Spielhallen, Gaststätten etc. aufgestellten Fun Games eröffnen in den meisten Fällen die Möglichkeit, zum Zwecke der Unterhaltung gegen einen Geldeinsatz die verschiedensten Spiele wie Poker, Black Jack, Roulette, Walzenspiele (ähnlich den PTB-geprüften Geldspielgeräten) mit verschiedenen Symbolen und ähnliches zu spielen. Gemeinsames Merkmal dieser Geräte ist die Möglichkeit, durch einen vorgegebenen Gewinnplan Punkte (oder anders bezeichnete Anrechte) zu gewinnen, um mit diesen das entgeltliche Spiel zu verlängern. Nach § 6a Satz 1 Buchstabe a SpielV ist es aber verboten, Gewinnberechtigungen zum Weiterspielen sowie sonstige Gewinnberechtigungen oder Chancenerhöhungen anzubieten und auf weitere entgeltliche Spiele zu übertragen. Daher ist der Betrieb solcher Geräte, die aufgrund der „spielinternen“ Aufaddierung von Punkten die Möglichkeit weiterer Spiele eröffnen, verboten. Darüber hinaus sind auch Geräte unzulässig, die Punkte über das Spiel hinaus aufaddieren und die Möglichkeit ihrer Darstellung bieten, da sie als zur Geldauszahlung benutzbare Speichermedien i.S.v. § 6 a Satz 1 Buchstabe b SpielV einzustufen sind.

Davon zu unterscheiden ist der in § 6a Satz 3 SpielV angesprochene Fall, wonach bei besonders günstigem Verlauf eines Spiels (der auch durch Punkte dargestellt werden kann) die Gewährung von bis zu 6 Freispielen möglich ist. Diese Freispiele müssen nach Abschluss des diesen „Gewinn“ gewährenden Spiels unmittelbar als eigenständige (Frei-)Spiele abgespielt werden. Da § 6a Satz 3 SpielV den Grenzwert für diese Freispiele auf 6 setzt, ist entsprechend dieser Zielsetzung eine Gewährung von weiteren Freispielen durch diese Freispiele unzulässig. Als Beispiel für eine zulässige Freispielgewährung nach Satz 3 kann auf einen Flipper verwiesen werden, bei dem bei einer bestimmten nach entsprechend vielen Berührungen gewonnenen Punktezahl ein Freispiel gewährt wird.

*

Zu widerhandlungen gegen § 6a Satz 1 SpielV können wegen gleichzeitigen Verstoßes gegen § 6 SpielV grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 SpielV geahndet werden.

7

Verpflichtung zur Kontrolle

Um eine effektive Überwachung zu gewährleisten, ist der Aufsteller verpflichtet, solche Geldspielgeräte, die aufgrund der Neufassung der SpielV nach dem 01. Januar 2006 zugelassen worden sind (§ 20 Abs. 3 SpielV), in periodischen Abständen von 24 Monaten auf Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen oder durch eine von der PTB zugelassene Stelle auf seine Kosten überprüfen zu lassen (§ 7 Abs. 1 SpielV). Bei Warenspielgeräten – soweit sie überhaupt einer Zulassungspflicht durch

*

Generell ist bei Geräten, bei denen der Verlust pro Stunde die für Geldgewinnspiele in § 13 SpielV vorgegebene Grenze von 80 € übersteigt, von einem illegalen Glücksspiel auszugehen. Dies gilt nur dann nicht, wenn eindeutig der Unterhaltungswert im Vordergrund steht, wie z.B. bei technisch aufwendigen Fahr- und Flugsimulatoren.

die PTB unterliegen – verbleibt es bei der alten Regelung, d.h. es finden keine Prüfungen in periodischen Abständen statt.

Wird eine Übereinstimmung festgestellt, so wird dies durch den Prüfer mittels einer Prüfplakette, deren Form von der PTB festgelegt wird, am Gerät, sowie mit einer Prüfbescheinigung, die dem Geräteinhaber ausgehändigt wird, bestätigt.

Der Aufsteller wird verpflichtet, nur solche Geldspielgeräte zu betreiben, bei denen der im Zulassungszeichen angegebene Beginn der Aufstellung oder die Ausstellung einer erteilten Prüfplakette nicht länger als 24 Monate zurückliegt. Diese Verpflichtung wird durch ein entsprechendes Bußgeld abgesichert (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 6 SpielV).

Geld- und Warenspielgeräte, unabhängig der für ihre Zulassung zugrunde liegenden Vorschriften („alte“ oder „neue“ SpielV), die in ihrer ordnungsgemäßen Funktion gestört sind, deren Spiel und Gewinnplan nicht leicht zugänglich ist, deren Kontrollfrist oder deren im Zulassungszeichen angegebene Aufstelldauer abgelaufen ist, hat der Aufsteller unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

8 Gewerbezentralregister

Die nach den §§ 149, 151 und 152 GewO infrage kommenden Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen sind dem Gewerbezentralregister mitzuteilen (§ 153 a GewO).

9 Kosten

Für Amtshandlungen im Vollzug der §§ 33c, 33d, 33i und 60a GewO sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der [einzusetzen ist das jeweilige Landesrecht].

10 Zuständigkeiten

10.1 Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus der [einzusetzen ist das jeweilige Landesrecht]

10.2 Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 VwVfG. Für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 33c Abs. 3 Satz 1 GewO ist diejenige Behörde zuständig, in deren Bereich der Aufstellungsort liegt.

11 Anlagen

ANLAGE 1

Behörde

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ und ausgefüllt



- 1 Erlaubnis gemäß § 33c Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO)**

- 2** Herrn Frau

- ### 3 Firma

- | | |
|---|-------------------------|
| 4 | Name (ggf. Geburtsname) |
|---|-------------------------|

- | 5 | Vorname(n) | Geburtsdatum |
|---|------------|--------------|
|---|------------|--------------|

- | | |
|---|--|
| 6 | Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) |
|---|--|

- 7 wird gemäß § 33c Abs. 1 GewO die Erlaubnis erteilt, Spielgeräte i. S. d. § 33c Abs. 1 GewO aufzustellen, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist.

8	Auflagen	
9	Gebühren in Höhe von	Auslagen in Höhe von
10	Barzahlung	Überweisung
11	auf Konto-Nr.	Bankleitzahl
12	Geldinstitut (Zweigstelle, Ort)	
13	Rechtsbehelfsbelehrung	
14	Ort, Datum	Unterschrift

Hinweise

1. Die in den §§ 6 bis 9 der Spielverordnung festgelegten Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes sind zu beachten.
2. Die Aufstellung der Spielgeräte darf nur erfolgen, wenn der Aufsteller eine ihm erteilte schriftliche Bestätigung über die Geeignetheit des jeweiligen Aufstellungsortes besitzt (§ 33 c Abs. 3 der Gewerbeordnung).
3. Die Aufstellung von Spielgeräten ist nach § 14 Abs. 3 der Gewerbeordnung allen Behörden anzuzeigen, in deren Bereich die Geräte aufgestellt werden. Ferner ist an jedem Gerät der Name und die Anschrift anzubringen (§ 15 a Abs. 5 der Gewerbeordnung).

ANLAGE 2

Behörde

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ und ausgefüllt



1 Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO)

2 Herrn Frau

3 Firma

4	Name (ggf. Geburtsname)
---	-------------------------

5	Vorname(n)
---	------------

Geburtsdatum

6	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)
---	--

7 wird gemäß § 33 c Abs. 3 GewO die Bestätigung erteilt, dass

8 die Gaststätte in der Betriebsart einer Schankwirtschaft

9 einer Speisewirtschaft

10 eines Beherbergungsbetriebes

11 die Spielhalle bzw. das ähnliche Unternehmen

12 die Wettannahmestelle eines konzessionierten Buchmachers

13 in (örtliche Lage des Betriebes <Anschrift, ggf. Stockwerk, Nebengebäude usw.>)

14

15 den Vorschriften des § 1 Abs. 1 bzw. des § 2 Nrn. 1 bis 3 Spielverordnung (SpielV) entspricht.

17 Auflagen

18

19

20

21

22 Gebühren in Höhe von

Auslagen in Höhe von

23

Barzahlung

Überweisung

24

auf Konto-Nr.

Bankleitzahl

25

Geldinstitut (Zweigstelle, Ort)

26

Rechtsbehelfsbelehrung

27

28

29

30

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

1. Die in den §§ 6 bis 9 der Spielverordnung festgelegten Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes sind zu beachten.
2. Diese Bestätigung wird widerrufen, wenn der darin bezeichnete Betrieb (Aufstellungsort)
 - In einen anderen als einen der in § 1 Abs. 1, § 2 Nrn. 1–3 Spielverordnung genannten Betriebe umgewandelt wird (z.B. eine Schankwirtschaft in ein Einzelhandelsgeschäft) oder
 - infolge sonstiger nachträglicher Änderungen zu einem für die Aufstellung von Spielgeräten ungeeigneten Aufstellungsort im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 Spielverordnung wird (z.B. Änderung einer Spielhalle in eine Speisewirtschaft).
3. Diese Bestätigung lässt etwaige Rechte Dritter zur Aufstellung von Spielgeräten unberührt.
4. Bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers ist eine neue Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes erforderlich.
5. Personen unter 18 Jahren darf die Benutzung des Spielgerätes nicht gestattet werden; dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche (§ 6 Abs. 2 und § 1 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes).
Bei der Wahl des Aufstellungsplatzes ist darauf zu achten, dass die Betätigung des Spielgerätes durch Jugendliche nicht begünstigt wird. Der Aufstellungsplatz muss so übersichtlich sein, dass er jederzeit unter der Kontrolle des Aufstellers oder des Gewerbetreibenden bzw. eines Bediensteten steht, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt wird.
6. Die Aufstellung von Spielgeräten ist nach § 14 Abs. 3 der Gewerbeordnung allen Behörden anzuzeigen, in deren Bereich die Geräte aufgestellt werden. Ferner ist an jedem Gerät der Name und die Anschrift des Aufstellers anzubringen (§ 15a Abs. 5 der Gewerbeordnung).
7. (Wenn die Geeignetheitsbescheinigung für eine Spielhalle erteilt ist)
Die Höchstzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 der Spielverordnung. Die Grundfläche im Sinne des § 3 Abs. 2 der Spielverordnung beträgt nach den vorgelegten Unterlagen m², somit ist das Aufstellen von Spielgeräten zulässig.

ANLAGE 3

Behörde

Zutreffendes ist angekreuzt ☐ und ausgefüllt

1 Erlaubnis gemäß § 33 d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO)

2 Herrn Frau

3 Firma

4 Name (ggf. Geburtsname)

5 Vorname(n) Geburtsdatum

6 Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

7 wird gemäß § 33 d Abs. 1 GewO die Erlaubnis erteilt,

8 am vom bis

9 in (Anschrift und Art des Betriebes, in dem das Spiel veranstaltet werden soll)

10 das mit Bescheinigung des Bundeskriminal-
amtes

11 vom Az.:

12 für unbedenklich erklärte Spiel

13 (genaue Bezeichnung des Spiels)

14 zu veranstalten,

15 Auflagen

16

17

18

19 Gebühren in Höhe von

Auslagen in Höhe von

20

Barzahlung

Überweisung

21

auf Konto-Nr.

Bankleitzahl

22

Geldinstitut (Zweigstelle, Ort)

23

Rechtsbehelfsbelehrung

24

25

26

27

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

1. Die in den §§ 6 und 8 bis 10 der Spielverordnung festgelegten Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes sind zu beachten.
2. Bei einem Wechsel in der Person des Veranstalters ist eine neue Erlaubnis erforderlich.
3. Die aus der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder deren Abdruck ersichtlichen Auflagen sind zu beachten. Von den Spielbedingungen der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder deren Abdruck darf nicht abgewichen werden.
4. Die Finanzbehörde erhält gemäß § 6 Nr. 4 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (MV) über die Erteilung der voranstehenden Erlaubnis eine Mitteilung entsprechend den Vorgaben in der MV. Unbeschadet dieser Mitteilung bestehen für den/die Erlaubnisinhaber/in die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten.

ANLAGE 4

Behörde

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ und ausgefüllt

--

1 Erlaubnis gemäß § 33 i Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO)

2 Herrn Frau

3 Firma

4	Name (ggf. Geburtsname)
---	-------------------------

5	Vorname(n) burtsdatum	Ge-
---	--------------------------	-----

6 Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

7 wird gemäß § 33 i Abs. 1 GewO die Erlaubnis erteilt,

8 in (örtl. Lage des Betriebs <-Anschrift, ggf. Stockwerk, Nebengebäude usw.->)

9 eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen zu betreiben.

10 Die Erlaubnis ist befristet bis _____ erteilt.

11	Auflagen
----	----------

12

13

14		
15	Gebühren in Höhe von	Auslagen in Höhe von
16	Barzahlung	Überweisung
17	auf Konto-Nr.	Bankleitzahl
18	Geldinstitut (Zweigstelle, Ort)	
19	Rechtsbehelfsbelehrung	
20		
21		
22		
23		
	Ort, Datum	Unterschrift

Hinweise:

1. Bei einem Wechsel in der Person des Betriebsinhabers ist eine neue Erlaubnis erforderlich.
2. Die Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung oder die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in dem Unternehmen bedarf gesonderter Erlaubnis; für die Aufstellung der Spielgeräte ist außerdem eine Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung erforderlich. Die Auflagen und Hinweise in den Erlaubnis- und Bestätigungsbescheiden sind zu beachten.
3. Personen unter 18 Jahren darf die Anwesenheit nicht gestattet werden; dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche (§ 6 Abs. 1 und § 1 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes). In Zweifelsfällen ist das Lebensalter zu überprüfen, z. B. durch Einsicht in einen amtlichen Ausweis (§ 2 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes). Ein Jugendschutzschild ist gem. § 3 des Jugendschutzgesetzes anzubringen.
4. Die Höchstzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 der Spielverordnung. Die Grundfläche im Sinne des § 3 Abs. 2 der Spielverordnung beträgt nach den vorgelegten Unterlagen derzeit m², somit ist das Aufstellen von Spielgeräten zulässig.
Darüber hinaus dürfen höchstens drei andere Spiele im Sinne von § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung veranstaltet werden. Auch bei Spielen derselben Art dürfen davon nur jeweils drei Spiele veranstaltet werden.
5. Bei Erteilung einer befristeten Erlaubnis erhält die Finanzbehörde gem. § 6 Nr. 2 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (MV) über die Erteilung der voranstehenden Erlaubnis eine Mitteilung entsprechend den Vorgaben in der MV. Unbeschadet dieser Mitteilung bestehen für den/die Erlaubnisinhaber/in die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten.

ANLAGE 5

Behörde

Zutreffendes ist angekreuzt ☒ und ausgefüllt

- 1 Erlaubnis gemäß § 60a Abs. 2 und 3 Gewerbeordnung (GewO)**

- 2 Herrn Frau

- ### 3 Firma

- | | |
|---|-------------------------|
| 4 | Name (ggf. Geburtsname) |
|---|-------------------------|

- | | |
|---|----------------------------|
| 5 | Vorname(n)
Geburtsdatum |
|---|----------------------------|

- 6** Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

- 7 wird gemäß

- 8 § 60 a Abs. 2 GewO

- 9** § 60 a Abs. 3 GewO

- 10** die Erlaubnis erteilt,

- 11 | am | vom | bis

- 12** in (Anschrift des Veranstaltungsortes)

- 13** anlässlich (Art der Veranstaltung, z. B. Jahrmarkt)

14	das mit Bescheinigung des Landeskriminalamtes	
15	vom	Az.:
16	für unbedenklich erklärte Spiel im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 (genaue Bezeichnung des Spiels) zu veranstalten	
17	eine Spielhalle oder ähnliches Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO zu betreiben.	
18	Auflagen	
19	Gebühren in Höhe von	Auslagen in Höhe von
20	Barzahlung	Überweisung
21	auf Konto-Nr.	Bankleitzahl
22	Geldinstitut (Zweigstelle, Ort)	
23	Rechtsbehelfsbelehrung	
24	Ort, Datum	Unterschrift

Hinweise:

1. Die in den §§ 6 bis 10 der Spielverordnung festgelegten Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes sind zu beachten.
2. Die im Zulassungsschein bzw. in der Unbedenklichkeitsbescheinigung enthaltenen Auflagen sind zu beachten. Von den Spielbedingungen der Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nicht abgewichen werden.
3. Die Teilnahme an der genehmigten Veranstaltung anderer Spiele darf Personen unter 18 Jahren nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen gestattet wer-

den, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht; dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche (§ 6 Abs. 1 und § 1 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes). In Zweifelsfällen ist das Lebensalter zu überprüfen, zum Beispiel durch Einsicht in einen amtlichen Ausweis (§ 2 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes).

4. Personen unter 18 Jahren darf die Anwesenheit in der genehmigten Spielhalle bzw. dem ähnlichen Unternehmen nicht gestattet werden; dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche (§ 6 Abs. 1 und § 1 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes). In Zweifelsfällen ist das Lebensalter zu überprüfen, zum Beispiel durch Einsicht in einen amtlichen Ausweis (§ 2 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes).
5. Waren, deren Vertrieb im Reisegewerbe verboten ist (etwa gemäß § 56 GewO, gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 WaffG [Stoß-, Hieb- und Schusswaffen und Munition] oder gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 1 SprengG [z.B. Raketen, Böller und sonstige Pyrotechnika], dürfen nicht als Gewinne ausgesetzt werden. Das gleiche gilt für Tabakwaren und geistige Getränke. Abweichend hiervon dürfen Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen als Gewinne ausgesetzt werden, wobei aber § 9 Jugendschutzgesetz zu beachten ist.
6. Lebens- oder Genussmittel, die als Gewinne ausgesetzt werden, müssen hygienisch einwandfrei verpackt und gelagert werden.
7. Bei Erteilung einer befristeten Erlaubnis erhält die Finanzbehörde gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (MV) über die Erteilung der voranstehenden Erlaubnis eine Mitteilung entsprechend den Vorgaben in der MV. Unbeschadet dieser Mitteilung bestehen für den/die Erlaubnisinhaber/in die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten.

